

# **Schiedsrichterordnung des Hessischen Badminton-Verbandes**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Zweck der Schiedsrichterordnung</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfS)</b>	<b>3</b>
	§1 Zuständigkeit	3
	§2 Zusammensetzung	3
	§3 Aufgaben	3
	§4 Tagungsmodus	3
<b>III.</b>	<b>Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern</b>	<b>4</b>
	Einsatz	4
	§1 Meisterschaftsspiele und Turniere	4
	§2 Zeitlimit bei unmittelbar hintereinander folgenden Spielen	4
	§3 Grundlage der Tätigkeit als Schiedsrichter	4
	§4 Delegation der Schiedsrichter	4
	§5 Spielverlegungen	4
	§6 Bestrafungen	4
	§7 Mindestsoll und Meldung der Schiedsrichter an den AfS	5
	§8 Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter	5
	§9 Schiedsrichterverwertungen / Mindestschiedsrichtereinsätze	5
	§10 Freiwilliger Schiedsrichtereinsatz	6
	§11 Nichterreichen der Anzahl der Mindestschiedsrichtereinsätze	6
	§12 Jugendschiedsrichter	6
	§13 Schiedsrichtertätigkeit und Spielberechtigung für eine Verein	6
	§14 Nichtmeldung als Schiedsrichter	6
	§15 Fortbildungspflicht	6
	Aufgaben	7
	§1 Grundlagen	7

§2	Regelwerke	7
§3	Erweiterung der Aufgaben	7
§4	Ausweispflicht	7
<b>IV.</b>	<b>Verhalten als Unbeteiligter oder Spieler</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Schiedsrichterkleidung</b>	<b>8</b>
<b>VI.</b>	<b>Ausbildung und Fortbildung</b>	<b>8</b>
§1	Delegation der Aus- und Fortbildung	8
§2	Jugend- und Seniorenschiedsrichter, Mindestalter	8
§3	Ausbildungslehrgänge, Fortbildungslehrgänge	8
§4	Prüfung	8
§5	Aus- und Fortbildung	8
§6	Pflicht zur Fortbildung	8
§7	Zweck der Fortbildung	8
§8	Weitermeldung besonders befähigte Schiedsrichter	9
§9	Prüfung der Schiedsrichter	9
§10	Kosten	9
<b>VII.</b>	<b>Verstöße</b>	
§1	Katalog	10
§2	Ordnungsstrafen	10
§3	Schiedsrichtersperre	10
§4	Einbehaltung der Lehrgangsgebühren	10
§5	Lizenzentzug	11
§6	Missbrauch der Lizenz	11
§7	Unsportliches Verhalten	11
§8	Aussprache von Strafen etc.	11
§9	Meldung von Verfehlungen	11
<b>VIII.</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>11</b>
§1	Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen	11
§2	Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen bei Veranstaltungsausfall	11
§3	Überhöhte Forderungen und Unstimmigkeiten	11
<b>IX.</b>	<b>Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen</b>	<b>11</b>

## I. Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck ist es, dem Schiedsrichterwesen einheitliche Richtlinien innerhalb des Verbandes zu geben.

## II. Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen (AfS)

- § 1 Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des HBV ist der Ausschuss für Schiedsrichterwesen zuständig.
- § 2 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) dem/der Ausschussvorsitzenden
  - b) und bis zu 5 weiteren Mitgliedern
- § 3 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen hat folgende Aufgaben:
- a) einheitliche Aus- und Fortbildung von SR, deren Prüfung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an das DBV-Referat für Schiedsrichterwesen;
  - b) Wahrnehmung der Refereefunktionen bei allen Turnieren, soweit nicht von anderer Stelle Referees eingesetzt werden;
  - c) Organisation der Schiedsrichtereinsätze.
  - d) Information der betroffenen Vereine durch einen Rahmenplan über den Einsatz ihrer SR;
  - e) Erteilung und Verlängerung der Lizenzen;
  - f) Beobachtung der Schiedsrichter mit anschließender Ausfertigung eines Protokolls;
  - g) Ahndung von Verstößen;
  - h) Zusammenarbeit mit dem HBV-Ausschuss für
    - Leistungssport und Spielbetrieb;
    - Jugend und Breitensport;
    - Ausbildung und Lehrwesen;
  - i) Vertretung des HBV-Schiedsrichterwesens in der Gruppe Mitte und im DBV.
- § 4 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen tagt nach Bedarf und wird vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

### III. Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

#### Einsatz

- § 1 Meisterschaftsspiele ab Regionalliga und höher sowie bei Einzelmeisterschaften ab Landesebene einschließlich deren Ranglistenturniere und Repräsentativspiele dürfen im Bereich des HBV nur von Schiedsrichter mit gültiger Lizenz bzw. entsprechender Kandidatur geleitet werden. Bei allen anderen Meisterschaftsspielen bzw. Einzelmeisterschaften kann SR-Gestellung über die Bezirksschiedsrichterwarte (BSRW) ermöglicht werden. Die betroffenen Veranstalter (bei Meisterschaftsspielen der Heimverein) fordern unter Bekanntgabe von Ort (Lageplan), Datum, Zeit sowie Veranstaltungstitel, die Schiedsrichter beim Ausschuss für Schiedsrichterwesen bzw. beim Bezirksschiedsrichterwart mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin an.
- § 2 Ein Schiedsrichter darf nur für mehrere, unmittelbar hintereinander liegende Spiele eingesetzt werden, wenn die Gesamtdauer von zwei Stunden nicht wesentlich überschritten wird. Bei weiteren Einsätzen ist dem Schiedsrichter eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.
- § 3 Grundlage der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung und die Spiel- bzw. Schiedsrichterordnung des HBV, der Gruppe Mitte und des Deutschen Badminton Verbandes.
- § 4 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen delegiert Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu Spielen, wo dies notwendig ist. Der Schiedsrichter ist verpflichtet dieser Delegation Folge zu leisten. Der jeweilige Klassenleiter/Sportwart/Veranstalter muss dem/der Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen mindestens sechs Wochen vor dem Termin die Art der Veranstaltung und den Spielplan, einschließlich des Spielortes und dem Spielbeginn mitteilen.
- § 5 Spielverlegungen sind von der Spielleitung und dem Heimverein der zuständigen Schiedsrichter - Einsatzstelle mitzuteilen.
- § 6 Zuständig für die Bestrafung der Schiedsrichter bei Nichtantreten ist der Ausschuss.

- § 7 Jeder Verein, der an Rundenspielen mit mindestens einer Seniorenmannschaft teilnimmt, hat bis zum 1. Juli eines jeden Jahres bzw. zu dem gemäß Spielordnung als Stichtag der Wechselfrist bestimmten Stichtag, dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen einen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu benennen. Andernfalls hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung an den HBV zu zahlen. Die Höhe bestimmt sich nach den Festlegungen der DBV-Schiedsrichterordnung sowie der HBV-Finanzordnung. Für Vereine, die erstmals an einer Spielrunde im Seniorenbereich teilnehmen, entfallen diese Verpflichtungen für die Dauer von zwei Spielrunden. Vereine, deren Mitglieder als Vorstandsmitglieder oder Klassenleiter im Bezirk, HBV oder darüber tätig sind, sind von der Meldung, unter Angabe der Funktion, für die Dauer der Tätigkeit um einen weiteren SR befreit, sofern sie nicht selbst gemeldeter Schiedsrichter sind.
- § 8 Meldet der Verein keinen Schiedsrichter, siehe Ziffer III §7. Wird darüber hinaus die erforderliche Anzahl von Schiedsrichter nicht gemeldet, wird der Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr belegt. Die Höhe bestimmt sich nach den Festlegungen der DBV-Schiedsrichterordnung sowie der HBV-Finanzordnung. Für Vereine mit mehreren Seniorenmannschaften ergibt sich die Meldepflicht wie folgt:
- a) bis zwei Seniorenmannschaften: ein SR;
  - b) bis vier Seniorenmannschaften: zwei SR, usw..
- § 9 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens 5 Schiedsrichterwertungen, verteilt auf 2 Jahre, zu erreichen. Die Wertungen staffeln sich wie folgt:
- a) der Schiedsrichtereinsatz eines Rundenspieles, von Regionalliga aufwärts bis Bundesliga, zählt als eine Schiedsrichterwertung;
  - b) der Schiedsrichtereinsatz während eines mehrtägigen DBV-, HBV- oder Bezirksturniers mit Referee (keine privaten oder Vereinsturniere) zählen als eine Schiedsrichterwertung pro Tag;
  - c) der Refereeinsatz während eines DBV-, HBV- oder

Bezirksturniers (keine privaten oder Vereinsturniere)  
zählen als zwei Schiedsrichterwertungen pro Tag.

- § 10 Der freiwillige Schiedsrichtereinsatz, um die geforderten Wertungen zu erreichen, kann bei Turnieren der Ziffer III. §9 b) durchgeführt werden.
- § 11 Bei Nichterreichen von mindestens zwei Wertungen im Zeitraum zwischen der Pflichtfortbildung kann der Schiedsrichter nicht an der Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, gleichbedeutend führt dies zum Lizenzentzug.  
Zur Aufrechterhaltung bzw. zur Erneuerung der Lizenz ist eine erfolgreiche Schiedsrichter-Prüfung im Sinne der Schiedsrichterordnung innerhalb eines Jahres nach Lizenzablauf erforderlich.
- § 12 Jugendschiedsrichter sind alle Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Einsatz erfolgt ausschließlich im Jugend- und Schülerbereich.
- § 13 Ein Schiedsrichter darf nur für den Verein oder Spielgemeinschaft als Schiedsrichter tätig sein, für den er auch spielberechtigt ist. Handelt es sich um einen Schiedsrichter, der keine Spielberechtigung mehr besitzt, so hat er sich für einen Verein oder Spielgemeinschaft festzulegen und dies dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen bzw. Bezirksschiedsrichterwart mitzuteilen.
- § 14 Ist ein Schiedsrichter von seinem Verein nicht gemäß HBV-Schiedsrichterordnung Ziffer III §7 gemeldet worden oder hat der Schiedsrichter keine Spielberechtigung als aktiver Spieler, so kann sich der Schiedsrichter mit einer Eigenmeldung in die Dienste seines Bezirks stellen. Er wird dann als gemeldeter Schiedsrichter vom zuständigen Bezirksschiedsrichterwart geführt. Die Konsequenzen einer Nichtmeldung durch den Verein gemäß Ziffer III. §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.
- § 15 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Möglichkeit jedes Jahr, jedoch spätestens alle zwei Jahre, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, ansonsten erlischt die Gültigkeit der Lizenz. Die Fortbildung sollte nach Möglichkeit in Verbindung mit Turnieren stattfinden. Sie ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken.

## **Aufgaben der Schiedsrichter**

- § 1 Die Aufgaben der Schiedsrichter sind in der entsprechenden Spielordnung des HBV, der Gruppe Mitte sowie in der DBV-Schiedsrichterordnung geregelt und genau zu befolgen.
- § 2 Jeder SR muss im Besitz einer gültigen HBV, Gruppe Mitte und DBV-Schiedsrichter-Ordnung einschließlich des Badminton-Regelwerks, sein.
- § 3 Die Aufgaben der Schiedsrichter werden um folgende erweitert:
- a) Bei Mannschaftsspielen überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigungen, die Mannschaftsmeldung sowie die Aufstellung nach den Gesichtspunkten:
    - Gültigkeitsdauer;
    - eventuelle Jugendfreigabe;
    - Identität der Spielerin / des Spielers;
    - Spielklasse;
    - Rangliste.
  - b) Er nimmt die entsprechenden Eintragungen im Spielberichtsbogen vor. Des Weiteren trägt er alle Vorfälle in den Spielberichtsbogen ein und überprüft alle Eintragungen einschließlich des Spielergebnisses. Diese müssen von den jeweiligen Mannschaftsführern gekennzeichnet werden.
  - c) Alle eingesetzten Schiedsrichter unterzeichnen den Spielberichtsbogen eigenhändig.
- § 4 Die Schiedsrichter weisen sich durch ihre Lizenz aus. Die betroffenen Mannschaftsführer bzw. Veranstalter überprüfen die Lizenz auf ihre Gültigkeit.

## **IV. Verhalten als Unbeteiligter oder Spieler**

Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der Schiedsrichter jeder Kritik an Entscheidungen seiner amtierenden Kollegen.

## V. Schiedsrichterkleidung

Die Kleidung richtet sich nach den Vorgaben der DBV-Schiedsrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## VI. Ausbildung und Fortbildung

- § 1 Die Ausbildung und Fortbildung erfolgt durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen.
- § 2 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen bildet sowohl Jugend- als auch Seniorenschiedsrichter aus. Das Mindestalter für den Erwerb einer Schiedsrichter-Lizenz wird auf 15 Jahre festgesetzt.
  - a) Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet -,
  - b) Seniorenschiedsrichter das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Jugendschiedsrichterlizenz ohne erneute Prüfung in eine Seniorenschiedsrichterlizenz umgeschrieben soweit er/sie seiner/ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen ist.
- § 3 Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge einzurichten, bestätigte Schiedsrichter durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.
- § 4 Die Schiedsrichter-Ausbildung schließt jeweils mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab.
- § 5 Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern im HBV jederzeit zur Verfügung zu haben.
- § 6 Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen ist Pflicht. Diese sollten nach Möglichkeit in Verbindung mit Turnieren stattfinden. Sie ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken.
- § 7 Die Schiedsrichter-Fortbildungslehrgänge dienen vor allem der Abstimmung der Regelauslegung. In Praxis und/oder Theorie soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter er-

reicht werden. Sie werden von dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgeschrieben. Ein Nachweis der Teilnahme wird erteilt, wenn die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Verlängerung oder Wiedererteilung der Lizenz wird hiervon abhängig gemacht

- § 8 Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV – Referat für Schiedsrichterwesen vorschlagen. Voraussetzung dazu ist der Nachweis von dreijähriger Schiedsrichtertätigkeit u. a. auch bei überregionalen Veranstaltungen. Zeiten als Jugendschiedsrichter werden als Anwartschaften für weitergehende Qualifizierungen in vollem Umfang anerkannt.
- § 9 Die jeweiligen Schiedsrichter-Prüfungen sind durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen vorzunehmen, hierzu müssen zwei Prüfer bei der Prüfung anwesend sein.
- § 10 Für Lehrgänge zum Erwerb der Schiedsrichterlizenz ist eine Lehrgangsgebühr zu erheben. Die Gebühr ist möglichst kostendeckend zu kalkulieren.  
Fort- und Weiterbildungslehrgänge werden durch den Ausschuss für Schiedsrichterwesen kostenfrei angeboten. Seitens des HBV werden den Fort- und Weiterbildungspflichtigen keinerlei Kosten- und Auslagen erstattet.  
Die Ausbildungskosten zum Erwerb weitergehender Lizenzen und Ausbildungsstufen sowie die Kosten der Fortbildung zur Aufrechterhaltung dieser Lizenzstufen trägt – soweit keine Kostenerstattung von anderer Seite erfolgt / die Aus- bzw. Fortbildung im Interesse des HBV erfolgt – der HBV.

## VII. Verstöße

§ 1 Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung(en) können folgende Sanktionen verhängt werden:

- a) Ordnungsstrafe,
- b) Schiedsrichtersperre,
- c) Einbehaltung der Lehrgangsgebühren,
- d) Lizenzentzug,
- e) Ausschluss vom Schiedsrichterwesen,
- f) Aussetzen der Fortbildung,
- g) Aussetzen der Meldung,
- h) Verweis.

§ 2 Ordnungsstrafen:

a) Eingesetzte Schiedsrichter, die unentschuldigt fehlen, verspätet absagen, verspätet erscheinen oder im Verhinderungsfalle nicht für Ersatz sorgen werden mit einer Ordnungsstrafe belegt. Ausgenommen hiervon ist Verhinderung durch höhere Gewalt.

b) Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zugeben und sich rechtzeitig um Ersatz zu bemühen. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Spiel oder Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

§ 3 Schiedsrichtersperre

Grob unsportlichem Verhalten als Zuschauer kann mit einer Schiedsrichtersperre geahndet werden. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichterwesen, ob eine Sperre oder im Einzelfall der Lizenzentzug auszusprechen ist.

§ 4 Lehrgangsgebühren sind auch bei Nichterscheinen zu einem bzw. bei Ausschluss von einem Lehrgang zu entrichten.

- § 5 Die Lizenz ist zu entziehen:
- a) bei zweimaligen Verstößen gemäß § 2 a),
  - b) wenn der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang (VI § 6) nicht nachgekommen wird,
  - c) bei grob unsportlichem Verhalten als SR.
- § 6 Bei missbräuchlicher Verwendung einer Schiedsrichterlizenz erfolgt ein Ausschluss aus dem Schiedsrichterwesen.
- § 7 Bei unsportlichem Verhalten als SR kann ein Verweis ausgesprochen, der/die SR befristet von Fortbildung bzw. von der Weitermeldung an das DBV – Referat für Schiedsrichterwesen ausgeschlossen werden.
- § 8 Strafen gegen SR werden von dem Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgesprochen.
- § 9 Verfehlungen von Schiedsrichtern sind der/dem Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen über den Bezirksschiedsrichterwart umgehend zu melden.

### **VIII. Aufwendungen**

- § 1 Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen für HBV-Veranstaltungen, erfolgt im Rahmen der HBV-Finanzordnung.
- § 2 Gebühren, Zeitgeld und Fahrtkosten stehen dem Schiedsrichter auch dann zu, wenn ohne sein Verschulden ein Spiel, zu dem er einsatzbereit erschienen ist, ausfällt.
- § 3 Überhöhte Forderungen oder Unstimmigkeiten sind dem Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen über den Bezirksschiedsrichterwart zu melden.

### **IX. Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen**

Die Gebühren, Ordnungsgebühren und –strafen bestimmen sich nach den Regelwerken des DBV, der Gruppe Mitte sowie der HBV-Finanzordnung.